

VEREINBARUNG Mai 1959

zwischen dem Landesverband und der Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Jugendmusikschulen

In Anlehnung an eine ähnliche Vereinbarung des „Reichsverband Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer“ (RDTM) in den zwanziger Jahren, die Abgrenzung und Zusammenarbeit beider Institutionen regelte.

Der Landesverband Baden-Württemberg Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer (im Folgenden Landesverband genannt) und die Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Jugendmusikschulen (im Folgenden Arbeitsgemeinschaft genannt) schließen folgende Vereinbarung:

Der Landesverband und die Arbeitsgemeinschaft sind übereingekommen, in wichtigen, beide Organisationen berührenden Fragen der außerschulischen Musikerziehung zusammenzuarbeiten. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Zusammenarbeit ergibt sich aus nachfolgenden Tatsachen.

Privatmusikunterricht und Jugendmusikschule ergänzen einander. Beide dienen der musikalischen Erziehung der Jugend, beide gründen ihre Arbeit auf die Erkenntnis, dass möglichst frühzeitige musikalische Eigenbetätigung die wichtigste Voraussetzung für eine wirksame Musikpflege in Familie, Schule und Jugendbund ist.

Der Privatmusikunterricht vollzieht sich -wie schon sein Name sagt- in der privaten Atmosphäre des Hauses. Diese Tatsache bestimmt seinen besonderen Wert, begünstigt einen persönlichen Kontakt zwischen Lehrer und Schüler und gibt damit die Möglichkeit, die instrumentalen und musikalischen Anlagen des Schülers in individueller Weise zu fördern. Die Form des Privatmusikunterrichts ist meist der Einzelunterricht; die bevorzugten Instrumente sind Klavier, Violine, Violoncello und Flöte.

Die Jugendmusikschule hat als schulische Einrichtung die Möglichkeit, eine elementare Musikerziehung auf der Grundlage des Singens, der Rhythmisch-musikalischen Erziehung und des Spieles auf elementaren Instrumenten zu vermitteln und dies zu einem echten Gesamtunterricht zu vereinigen. Darauf baut sich die weiterführende Musikunterweisung im Singen und auf einem Instrument, sowie die vokale und instrumentale Musikübung auf. Die den Jugendmusikschulen gestellten Aufgaben verlangen, ohne die Forderung der einzelnen zu vernachlässigen, den Gruppen- und Gemeinschaftsunterricht, sowie die Bildung von Musizierkreisen. Bevorzugt werden die Instrumente, welche sich für das Gruppenmusizieren eignen.

In Erkenntnis der Übereinstimmung in grundsätzlichen Fragen der Musikerziehung und in vollem Bewusstsein dessen, dass sich in Inhalt und Form der Arbeit Unterschiede ergeben, werden vom Landesverband und der Arbeitsgemeinschaft folgende Grundlagen der Zusammenarbeit anerkannt:

1. Der Landesverband anerkennt und fördert die von den Jugendmusikschulen geleistete Arbeit in der Überzeugung, dass die Heranführung breiter Schichten an die Musik auch dem Privatmusiklehrer zu Gute kommt und dadurch die Arbeit der Jugendmusikschulen der Privatmusiklehrer solche Schüler behält, die schon eine Grundausbildung erfahren haben und im Gemeinschaftsmusizieren geübt sind.
2. Die Arbeitsgemeinschaft wirkt darauf hin, dass entsprechend den Richtlinien des Verbandes der Jugend- und Volksmusikschulen im Instrumentalunterricht an Jugendmusikschulen so weit als irgend möglich Privatmusiklehrer beschäftigt werden, die dem Landesverband angehören. Ferner wird die Arbeitsgemeinschaft ihren Mitgliedern nahelegen dafür zu sorgen, dass der Gruppenunterricht in Klavier und in Violine (als der für den Privatmusiklehrer wichtigsten Instrumente) umgerechnet nicht billiger sein darf, als der Privatmusikunterricht nach den ortsüblichen Sätzen (s. auch Richtlinien des Verbandes der Jugend- und Volksmusikschulen).
3. Die Grundausbildung am Instrument erfolgt im Gruppenunterricht, wobei die Stärke der Gruppe wesentlich vom Instrument abhängt. Erfahrungsgemäß wird - besonders bei Streich- und Tasteninstrumenten - nach etwa zwei Unterrichtsjahren eine Stufe der instrumentalen Fertigkeit erreicht, bei der viele Schüler im Einzelunterricht schneller und entscheidender gefördert werden können. Die Arbeitsgemeinschaft wirkt bei den Leitern der Jugendmusikschulen darauf hin, dass auf dieser Stufe der Entwicklung der Schüler zur weiteren Ausbildung einem Privatmusiklehrer zugeführt wird. Die weitere Teilnahme des Schülers an den Sing- und Spielgemeinschaften der Jugendmusikschule bleibt davon unberührt. Es liegt nahe, dass bei der Überführung des Schülers in den privaten Musikunterricht solche Privatmusiklehrer bevorzugt werden, die der Arbeit der Jugendmusikschule Verständnis entgegenbringen und eine Zusammenarbeit mit der Jugendmusikschule begrüßen.
4. Da nicht von allen Privatmusiklehrern erwartet werden kann, die Arbeitsweisen der Jugendmusikschulen zu beherrschen, werden von der Arbeitsgemeinschaft in Verbindung mit dem Landesverband Lehrgänge (Wochenendschulungen und dgl.) zur Fortbildung von Privatmusiklehrern durchgeführt, um ihnen die Möglichkeit einer Mitarbeit an Jugendmusikschulen zu erschließen.

5. Die größte Verantwortung für die Arbeit einer Jugendmusikschule trägt der Leiter. Der Landesverband schließt sich daher den Forderungen an, die seitens des Verbandes der Jugend- und Volksmusikschulen als Voraussetzung für die Übernahme der Leitung einer Jugendmusikschule aufgestellt worden sind. Im Besonderen wird dabei von dem Leiter einer Jugendmusikschule erwartet, dass er neben einer abgeschlossenen Musikausbildung auch den Nachweis einer Fachausbildung auf dem Gebiet der Jugend- und Volksmusik erbringen kann. Das geschieht durch Ablegen einer der nachfolgend genannten Prüfungen:
- a) Staatliche Privatmusiklehrerprüfung mit dem Hauptfach Jugend- und Volksmusik;
 - b) Abschlussprüfung nach einem mindestens viersemestrigen Studium an einem Seminar für Jugend- und Volksmusik.

Für eine Übergangszeit sollte indes eine gleichwertige praktische und pädagogische Betätigung auf musikerzieherischem Gebiet als Nachweis der fachlichen Eignung anerkannt werden.

6. Eine enge Zusammenarbeit von Jugendmusikschulen, Privatmusiklehrern und Schulmusiklehrern und eine vertrauensvolle Haltung der Gemeinden und der Schulbehörden sind Vorbedingungen dafür, dass die Jugendmusikschulen ihre Aufgaben für die Jugend unseres Volkes reibungslos erfüllen können. Landesverband und Arbeitsgemeinschaft sind bemüht, ihrerseits dieses Vertrauensverhältnis aufrecht zu erhalten, Missverständnissen entgegenzutreten und die Aufgabenbereiche klar abzugrenzen.

Für die Arbeitsgemeinschaft
Südwestdeutscher Jugendmusikschulen

gez. Prof. Guido Waldmann

Trossingen, 9. Mai 1959

Für den Landesverband Baden-Württemberg
Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer

gez. Prof. Dr. Hermann Keller

Stuttgart, 13. Juli 1959

Geschäftsstelle

Tonkünstlerverband Baden-Württemberg e.V.
Kernerstr. 2A
70182 Stuttgart

Tel. 0711 223 71 26

Fax 0711 223 73 31

info@dtkv-bw.de

www.dtkv-bw.de